

Verteiler: • Internet
• Intranet

Titel

Abgabe von Wildschadenverhütungsmitteln

Autor / Dokument ersetzt	KS_689 Abgabe von Wildschadenverhütungsmitteln.docx	Datum: vom	15.03.2024 01.01.2022
-----------------------------	--	---------------	--------------------------

1 Grundlagen

- Bund: – Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, BSG 921.0), insb. Art. 27 Abs. 2
- Kanton: – Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11), insb. Art. 13 und Art 33 Abs. 1b
- Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111), insb. Art. 47

2 Zielsetzung

Auch in Lagen mit gegenwärtig hohem Wildtiereinfluss muss es gelingen, in der Verjüngung eine standortgerechte Baumartenmischung aufzubringen, um die Waldleistungen nachhaltig sicherzustellen. Bei einem hohen Wildtiereinfluss werden deshalb gezielt Wildschadenverhütungsmittel abgegeben.

3 Abgabe

Wildschadenverhütungsmittel werden restriktiv nach Massgabe der verfügbaren Kredite abgegeben. Die Art der Mittel ist auf die aktuelle Produktliste beschränkt; andere Mittel können nicht über das AWN bezogen werden. Für den Arbeitsaufwand (z.B. Transport, Montage) werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Maximale Anzahl zu schützender Pflanzen:

- Im Femelschlag bis zu 3 Pflanzen pro Are Jungwald
- Im Plenterwald/Dauerwald bis zu 50 Pflanzen pro Hektare Waldfläche.

4 Abgabevoraussetzungen

- Die zuständige Revierförsterin / der zuständige Revierförster stellt im Rahmen der Beratung einen Abgabebeschein für den Waldbesitzenden aus (siehe Beilage 1).
- Das Material wird für den festgelegten Zweck verwendet (vor allem Ort und Pflanzen / Baumart). Die Waldbesitzerin / der Waldbesitzer verpflichtet sich, dass sie / er den Schutz unterhält, später wieder entfernt und fachgerecht entsorgt.
- Eine Doppelsubventionierung mit anderen Projekten ist auszuschliessen (z.B. im Objektschutzwald oder bei der Eichenförderung).
- Für Rodungsersatzmassnahmen ist eine Abgabe von Material ausgeschlossen.
- Die Beitragspflicht an den BHFF ist erfüllt (Selbstdeklaration siehe Beilage 1).

5 Ablauf und Zuständigkeiten

5.1 Übersicht

Nr.	Tätigkeiten	Aufgaben	Wer
1.	Kontakt zu Förster/in	– Beratungsgespräch im Wald vereinbaren	Waldbesitzer/in
2.	Abgabebeschein ausfüllen	– Beratung durch Förster/in – Waldbauliche Ziele festlegen (z.B. Baumartenmischung, Anzahl zu schützenden Pflanzen) – Ein Abgabebeschein ist nur in dem Jahr gültig, in welchem der Schein ausgestellt wurde (Ablaufdatum wird durch Förster/in notiert).	Revierförster/in
3.	Abgabe der Wildschadenverhütungsmittel beim Depot	– Waldbesitzer/in holt die Mittel beim Depot ab – Abgabebeschein wird beim Depot abgegeben	Waldbesitzer/in
4.	Verantwortung für Abgabe und Depotbetreuung	– WA prüft die Abgaben anhand von Stichproben im Gelände – Inventarführung in Depots – Bestellungen für Depots	WA

5.2 Revierförsterin / Revierförster

Die Revierförsterin / der Revierförster ist die / der direkte Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für den Waldbesitzenden. Sie / er beurteilt, ob die Bedingungen für eine Abgabe erfüllt sind und stellt einen Abgabebeschein aus.

5.3 Waldabteilung und SFB

Die WA ist für den Vollzug im Rahmen des KS verantwortlich. Sie regelt die Standortbetreuung und den Betrieb der Depots (Inventar, Bestellungen, etc.). Sie kontrolliert und dokumentiert die Abgabe im Rahmen des zugeteilten Kontingents mit Hilfe einer individuellen «Kontrolltabelle» im Geschäftsverwaltungssystem (BE-GEVER).

Die WA ist für die Stichprobenkontrolle verantwortlich. Bei Abweichungen trifft sie die nötigen Massnahmen (allenfalls Rückgabe oder Verrechnung des Materials).

Der SFB erhält ein eigenes Kontingent und führt sein Depot selbständig. Er unterstützt die WA auf Wunsch und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beim Betrieb ihrer Depots.

Hinweise:

Die Depotstandorte befinden sich wo möglich in Staatsliegenschaften.

Bei Materialabgaben in subventionierten Projekten wird ein Lieferschein ausgestellt und eingereicht. Die zentralen Dienste stellen dem Projektträger gemäss Lieferschein Rechnung.

5.4 Abteilung Fachdienste und Ressourcen

Die Budgetierung des Kontingents für Wildschadenverhütungsmittel und der zentrale Einkauf wird durch die Abteilung Fachdienste und Ressourcen organisiert. Die finanziellen Mittel werden mit dem im Projekt WSVM 21+ erarbeiteten Verteilschlüssel (siehe Beilage 4) an die Waldabteilungen und den SFB verteilt. Der Verteilschlüssel wird alle zwei Jahre, nach Erscheinung des neuen Wildschadengutachtens, aktualisiert.

Die AFR führt jährlich eine Umfrage zu den benötigten Wildschadenverhütungsmitteln bei den WA und dem SFB gemäss Produkteliste durch (siehe Beilage 2). Der Einkauf erfolgt gemeinsam mit dem SFB, Pflanzgarten Lobsigen. Die Lieferung erfolgt direkt in die Depots der WA.

6 Termine

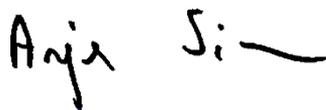
Die Bestellung der WA erfolgt bis am:

15. November

7 Inkrafttreten

Das Kreisschreiben tritt auf den 15.03.2024 in Kraft.

Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern



Anja Simma, Co-Amtsleiterin



Roger Schmidt, Co-Amtsleiter

Beilagen

Beilage 1: Abgabeschein

Beilage 2: Produkteliste

Beilage 3: Depotstandorte und Betreuer